

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Data Web Services GmbH, Greven

### § 1 Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen der Data Web Services GmbH (im Folgenden kurz: DWS) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der DWS nicht ausdrücklich widersprochen wird. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch die DWS.

### § 2 Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Auskünfte und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

### § 3 Fristen / Termine

Fristen und Termine für die Fertigstellung von Internet-, Intranet- und anderen programmierten Lösungen, im Folgenden Programme genannt, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese als verbindlich erklärt bzw. bestätigt haben. In Fällen, in denen die Verspätung verbindlich zugesagter Leistung auf höherer Gewalt beruht, verlängert sich der Termin bzw. die Frist um den Zeitraum der Behinderung. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, nach Ablauf von 8 Wochen seit Verzugsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Auftraggeber die für die Fertigstellung erforderlichen Angaben, Unterlagen, Dateien oder andere erforderliche Dinge nicht zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. nicht zu einem abweichend vereinbarten Termin bereitstellt, hat er keinen Anspruch mehr auf fristgerechte Fertigstellung. Ein Rücktritt vom Auftrag aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

Erweitert der Kunde seinen Auftrag, so gilt für diese Erweiterung eine vorher ggf. verbindlich vereinbarte Frist nicht. Muss aus Gründen der sinnvollen Bearbeitungsreihenfolge die Erweiterung vor Abschluss der ursprünglich vereinbarten Leistung getätigt werden, verlängert sich eine verbindliche Frist um einen angemessenen Zeitraum. Bei der Berechnung des angemessenen Zeitraums ist auch die Auslastung der DWS durch andere Aufträge zu berücksichtigen.

Für Verzögerungen, die aufgrund von Wartezeiten bei Dritten (z. B. bei der Vergabe der Domain (Internet-Adresse) durch die DENIC oder das Einrichten von Webservern durch Provider) auftreten, kann keine Haftung übernommen werden.

### § 4 Zahlungsbedingungen und Preise

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und ohne jeglichen Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die DWS berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz, festgelegt von der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung. Bei Verzug von mehr als 14 Tagen ist die DWS berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

Sofern der Kunde für die Entwicklung erforderliche Angaben, Unterlagen, Dateien oder andere erforderliche Dinge nicht fristgemäß bereitstellt, kann die DWS die bis dahin getätigten Leistungen in Rechnung stellen.

Bei Aufträgen über EUR 2.000,- ist nach der Hälfte der durch die DWS veranschlagten Auftragszeit eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises zu leisten. Sofern eine Auftragsweiterung

während eines laufenden Entwicklungsprojekts vereinbart wird, ist mit Fertigstellung des ursprünglich vereinbarten Auftrags eine Zahlung in Höhe des ursprünglichen Auftragsvolumens fällig.

Bei Aufträgen über EUR 10.000,- wird eine individuelle Zahlungsmodalität vereinbart.

Unabhängig vom Entwicklungsfortschritt des Programmes sind Kosten für erforderliche Programme von Drittanbietern (Third-Party-Programme bzw. Tools), für Hardware, für die Bereitstellung und Anbindung eines Internet-Servers durch die DWS oder durch einen von der DWS beauftragten Provider, für den Zugang zum Internet sowie für andere Fremdleistungen sofort zu zahlen.

### § 5 Nutzungs- und Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt

Das Recht auf Nutzung aller bereitgestellten Werke und Produkte geht erst nach Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den Auftraggeber über. Ein Anspruch auf vorherige Nutzung besteht nicht. Sofern die DWS einer vorläufigen Nutzung zustimmt, kann sie diese ohne Angabe von Gründen insbesondere bei Zahlungsverzug widerrufen. In diesem Fall ist sie befugt, selbst oder über den Provider den Zugang zur Internet-Lösung technisch zu sperren. Insofern gilt diese Regelung in Verbindung mit dem Auftrag als Vollmacht gegenüber dem Provider. Mit der Auftragserteilung erteilt somit der Auftraggeber die Vollmacht für den Zugriff auf den Internet-Server beim Provider. Gleiches gilt analog bei Lösungen auf Servern des Kunden. Hier erklärt der Kunde mit der Auftragserteilung seine ausdrückliche Zustimmung, dass die DWS im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt ist, auch Leistungen auf Servern des Kunden zu sperren. Einer vorherigen Ankündigung bedarf es nicht.

Eine Nicht-Nutzung oder Rückgabe eines Werkes bzw. Produktes entbindet in keinem Fall von der Zahlungspflicht.

Bei der Weiterveräußerung von Werken oder anderen Produkten gehen die Forderungen auf die DWS über.

Erst mit der vollständigen Bezahlung geht das Nutzungsrecht auf den Auftraggeber über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt das Urheberrecht für den Programmcode sowie für grafische und andere Schöpfungen bei der DWS. Eine Änderung des Quellcode durch den Auftraggeber oder durch Dritte sowie ein Weitervertrieb des Werkes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der DWS.

Für den Fall, dass der Kunde trotz Zahlungsverzug von mehr als 8 Wochen die bereitgestellte Lösung bzw. Software trotz Aufforderung, die Nutzung einzustellen, weiter nutzt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000 vereinbart.

### § 6 Rücktritt

Bei Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag sowie bei Nichtabnahme der Leistung ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Schadenersatz in Höhe des kalkulierten Stundensatzes je bereits aufgewendete Stunde zzgl. Auslagen zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

### § 7 Gewährleistung und Haftung

Die DWS gewährleistet, dass die Leistungen die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. Fertigstellung. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, die Software innerhalb eines angemessenen

nen Zeitraums, wenn nicht anders vereinbart 14 Tage, die Software in angemessenem Umfang ausgiebig zu testen und etwaige Fehler oder Mängel der DWS unverzüglich nach dem Testen mitzuteilen. Während der Gewährleistungsfrist aber nach der Testphase auftretende Mängel werden nur dann unentgeltlich behoben, wenn diese auch bei einem gewissenhaften Testen nicht hätten auffallen müssen. Anderenfalls erfolgt die Behebung einschl. einer ggf. erforderlichen Einarbeitung in das Projekt kostenpflichtig.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch Bedienungsfehler entstehen oder durch Störungen, die ihre Ursache in der Hardware bzw. Software Dritter (z. B. Server, Betriebssystem, Datenbanken) haben.

Sollte sich bei der Beseitigung bzw. Analyse eines vermeintlichen Fehlers herausstellen, dass dieser nicht durch das Programm sondern durch den Kunden verursacht wurde, bspw. durch fehlerhafte Daten oder unsachgemäße Bedienung, werden die Kosten für die Fehleranalyse in Rechnung gestellt.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der DWS Programmcode, Konfigurationen oder Hardware selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Auftretende Mängel hat der Auftraggeber in jedem Falle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Aussehen, Darstellung und Funktionalität einer Internet- bzw. Intranet-Lösung hängen nicht nur von der Programmierung, sondern auch vom Browser des Betrachters ab. Typ und Alter (Version) der Browser bestimmen deren Leistungsfähigkeit und Kompatibilität insbesondere zu technisch und grafisch hochwertigen Internet-Lösungen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sichern wir für durch uns erstellte Internet-Lösungen eine Kompatibilität mit den Browsern Microsoft Internet Explorer 6.0 und höher, Netscape 7.0 und höher sowie mit Firefox 1.5 und höher zu. Bei Intranet-Lösungen sichern wir eine Kompatibilität mit dem Browser Microsoft Internet Explorer 6.0 und höher zu. Andere Kompatibilitäten können vertraglich vereinbart werden.

Eine weiter gehende Kompatibilität oder eine Kompatibilität mit einzelnen, seltenen oder älteren Browsern garantieren wir nur, wenn dies ausdrücklich gefordert und schriftlich durch uns bestätigt wurde. Auf neuere programmiertechnische Standards und dadurch mögliche Funktionen und Layouts muss dann entsprechend verzichtet werden.

Inkompatibilitäten mit oben nicht genannten Browsern und mit Browsern, mit denen keine weitergehende Kompatibilität vereinbart wurde, gelten nicht als Mangel. Gleiches gilt für eine fehlerhafte Darstellung, deren Ursache Programmfehler der Browser oder die Nicht-Einhaltung der W3C-HTML-Standards sind.

Im Falle einer fristgerechten und begründeten Rüge wegen mangelhafter Leistung ist die DWS zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder Herabsetzung der Vergütung entsprechend dem Mangel oder aber Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Für durch den Mangel entstandene Schäden wie bspw. entgangene Erträge, Schäden an Software oder Aufwand für Neuinstallation wird keine Haftung übernommen.

Stellt sich heraus, dass der Mangel durch unsachgemäße Handhabung entstanden ist, ist die DWS berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zur Beseitigung des Mangels zum üblichen Stundensatz in Rechnung zu stellen.

Die DWS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

## **§ 8 Datensicherungsklausel**

Der Kunde ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des bei der DWS erworbenen Produktes eine komplette Sicherung sowie in regelmäßigen Abständen, in der Regel täglich, mindestens eine inkrementelle Sicherung seines aktuellen Datenbestandes auf ein geeignetes Speichermedium durchzuführen. Für Schäden, insbesondere Mehrkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, übernimmt die DWS keine Haftung.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

Die DWS und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Bestimmung nichtig oder rechtsunwirksam sein, wird davon die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die fehlerhafte Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und der Vereinbarung am nächsten kommt.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Die Vertragsbeziehung unterliegt unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Greven in Westfalen.